

# Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ortsverein Saarbrücken Fachtag am 7. 9. 2021

#ErSieIch -Umgang mit Vielfalt von Geschlecht

Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch

Kontrollbeauftragte beim Unabhängigen Kontrollrat

## Transsexualität im Recht

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

1

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

### Die Anfänge

#### Wichtige Daten

- 1918 Prof. Magnus Hirschfeld gründet in Berlin das Institut für Sozialforschung
- 1930 Erste geschlechtsangleichende Operation in Dresden an Lilli Elbe (5. 3. und 26.5. 1930)
- 1933 Schließung des Instituts für Sozialforschung und seine Plünderung durch Mitglieder der „Deutschen Studentenschaft“

#### Gesellschaftliche Befindlichkeit

Die Zeit ist – vor allem in den Großstädten - geprägt durch die neugierig-liberale Stimmung der Goldenen 20er Jahre. Sie endet 1933.

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

2

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

---

### Von 1945 bis 1978

#### Wichtige Daten

- 1957 BVerfG, Urteil vom 10.5.1957 (1 BvR 550/52, BVerfGE 6, 389): Verfassungsmäßigkeit von § 175 StGB
- 1971 BGH, Beschluss vom 21.9.1971 (IV ZB 61/70, BGHZ 57, 63): Keine Personenstandsberichtigung bei Transsexualität. Das kann nur der Gesetzgeber anordnen.
- 1978 BVerfG, Beschluss vom 11.10.1978 (1 BvR 16/72, BVerfGE 49, 286): Berichtigung ist jedenfalls im Fall des betroffenen möglich (geschieden, operiert, 46 Jahre alt), Gesetz aber zur Rechtssicherheit erforderlich.

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

3

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

- 
- 1976 Transsexualistenerlass in der DDR (v. 27.2.1976, geheim, Bundesarchiv Nr. DQ1/12953)

#### Gesellschaftliche Befindlichkeit

- 1957 Homosexualität: bekannt, aber bis hin zum BVerfG abgelehnt  
Transsexualität: in der Öffentlichkeit weithin völlig unbekannt, Operationen standesrechtlich untersagt
- 1967 Homosexualität: bekannt, weiterhin abgelehnt  
Transsexualität: erste Operationen im Ausland und langsames Bekanntwerden des Phänomens

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

4

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

---

- 1971 Homosexualität: bekannt, weiterhin abgelehnt  
Transsexualität: erster Antrag auf Berichtigung des Geschlechtseintrags im Geburtenregister des Standesamts, positive Reaktion des Standesbeamten, Zurückweisung durch den BGH
- 1978 Homosexualität: Bekannt, weiterhin abgelehnt  
Transsexualität: in der Fachöffentlichkeit anerkannt, gesellschaftlich noch nicht recht bekannt

Und geschlechtliche Identität? – kein Thema

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

5

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

---

### **Erlass des Transsexuellengesetzes (TSG) am 10.9.1980 (BGBl. I S. 1654)**

#### **Eckpunkte des Gesetzes**

Definition Transsexualität liegt vor, wenn eine Person sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet, seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird (vgl. § 1 Absatz 1 TSG).

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

6

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

---

2-Stufen Stufe 1: Änderung nur des Vornamens  
Stufe 2: Änderung des Geschlechtseintrags

Bedingung Stufe 1:

- Transsexualität
- deutsche Staatsangehörigkeit oder Staatenloser oder heimatloser Ausländer mit gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit Wohnsitz im Inland und
- Mindestalter von 25 Jahren.

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

7

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

---

Bedingung Stufe 2:

- Alle Bedingungen von Stufe 1
- Keine Ehe
- dauernd fortpflanzungsunfähig und
- Geschlechtsangleichende Operation

Verfahren - keine bloße Berichtigung des Vornamens oder Geschlechtseintrag durch den Standesbeamten

- Entscheidung durch das Amtsgericht
- Vorlage von 2 psychiatrischen und/oder psychologischen Gutachten

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

8

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

---

### **Bewertung**

- Gesetzgeber beschränkt sich auf das vom BVerfG so gar nicht formulierte Regelungsminimum
- Die Hürden sind so hoch, dass er noch eine kleine Lösung anbietet.
- Gesellschaftlicher Konsens war nur dafür zu erreichen.
- Verfahren war strenger als die Zwischenlösung des BVerfG
- Gutachten (Koste ca. 1.000 € je Gutachten) können viele nicht bezahlen, es sei denn, die Krankenkasse übernimmt sie. Das tut sie aber nur, wenn sie auch eine Operation (Kosten ca. 18.000 €) übernehmen würde.

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

9

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

---

- Das entscheidet der Medizinische Dienst der Krankenkassen, der neben einer zusätzlichen Untersuchung noch einen Alltagstest verlangt.
- Es gibt auch Gutachter, die Transsexualität ablehnen und sie für „heilbar“ halten.

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

10

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

### Von 1980 bis 2016

- 1982 BVerfG, Beschluss vom 16.3.1982 – 1 BvR 938/18, BVerfGE 60,123 und
- 1992 BVerfG, Beschluss vom 26.1.1993 – 1 BvL 38/92, BVerfGE 88, 87, beide: Mindestalter fällt,
- 2006 BVerfG, Beschluss vom 18.7.2006 – 1 BvL 1/04, BVerfGE 116, 243. Ausschluss vom Ausländern, die weder staatslos noch Asylbewerber sind, fällt,
- 2008 BVerfG, Beschluss vom 27.5.2008 (1 BvL 10/05, BVerfGE 121, 175): Scheidungserfordernis verfassungswidrig, darf nicht mehr angewendet werden,

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

11

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

- 2011 BVerfG, Beschluss vom 11.1.2011 (1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109): Fortpflanzungsunfähigkeit und Operationserfordernis sind verfassungswidrig, dürfen nicht mehr angewendet werden.

#### Bewertung

- Die Voraussetzungen sind zusammengeschnürt auf die entscheidende: die Transsexualität
- Mit der Entscheidung vom 11.1.2011 ist das Stufenkonzept des Gesetzes faktisch entfallen. Heute geht es meist nur noch um eine kombinierte Änderung von Vornamen **und** Geschlechtseintrag.
- Mit dem Operationserfordernis ist die „Bremswirkung“ des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen entfallen. Es entscheidet heute nur noch das Gericht.

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

12

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

- Allerdings: Mit dem Operationserfordernis sind ähnliche Frage entstanden, wie bei der „Ehe für alle“, nämlich der Zuordnung von Kindern und der Bezeichnung der Eltern in der Geburtsurkunde der Kinder.

### Reaktion des Gesetzgebers

- 2007 Gesetz vom 20.7.2007 (BGBl. I S. 1566): Änderung des TSG, Aufgabe des Mindestalters, Zulassung „normaler“ Ausländer
- 2009 Gesetz vom 17.7.2009 (BGBl. I S. 1978): Streichung des Scheidungserfordernisses, eine „kleine“ Ehe für alle sozusagen

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

13

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

### Von 2017 bis heute

#### Wichtige Daten

- 2017 Gesetz vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787): Ehe für alle,
- 2017 BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/16, BVerfGE 147,1): Anerkennung non-binärer Geschlechtsidentität,
- 2018 Gesetz vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2635): Umsetzung durch Einführung eines Geschlechtseintrags „Divers“ nur für **physisch** nicht eindeutig als männlich oder weiblich einzuordnende Menschen durch Berichtigung des Geburtenregisters,

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

14

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

2020 BGH, Beschlüsse vom 22.4.2020 (XII ZB 383/19, BGHZ 225, 166 Rn. 33) und vom 10.6.2020 (XII ZB 451/19, Familienrechtszeitschrift [FamRZ] 2020, 1402: Gesetz gilt **nicht** für **psychisch** non-binäre Menschen, für die gilt das TSG.

2020 Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen vom 12.6.2020, BGBl. I S. 1285 – KonvBG)

### Gesellschaftliche Befindlichkeit

- Das Gesetz und der BVerfG-Beschluss von 2017 polarisieren: Die große Mehrheit akzeptiert beide, für andere rühren sie an „Grundfesten“ der Gesellschaft, nämlich an das binäre Geschlechtsverständnis und die Ehe.

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

15

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

- Der BVerfG-Beschluss hat den Blick auf ein bislang weitgehend unbeachtetes Phänomen gerichtet, nämlich Menschen mit non-binärer Geschlechtsidentität.
- Die Antwort des BGH – entsprechende Anwendung des TSG – konnte nicht anders ausfallen, ist aber unbefriedigend, weil das TSG Schwächen hat, die sein „Restkonzept“ in Frage stellen.
- Das ist das Gutachtensystem. Es erklärt sich aus der Befürchtung des Gesetzgebers, die Betroffenen könnte sich geirrt haben und dann nicht mehr zurück. Das sieht man an der detaillierten Ausgestaltung dieses Falles im Gesetz.

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

16

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

- Tatsächlich liegt die Quote solcher Irrtümer im Promillebereich; sie kommt so gut wie nie vor.

### **Bewertung**

- Das Gutachtensystem hat sich jedenfalls für die Einträge in den Personenstandsregistern überlebt.
- Das ist das Gutachtensystem. Es erklärt sich aus der Befürchtung des Gesetzgebers, die Betroffenen könnten sich geirrt haben und dann nicht mehr zurück. Das sieht man an der detaillierten Ausgestaltung dieses Falles im Gesetz.
- Die Gutachten stimmen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle überein, und das Gericht folgt ihnen nachvollziehbarerweise in der weit überwiegenden Zahl der Fälle.

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

17

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

- Anders ist es nur, wenn ein Gericht, was gelegentlich vorkommt, bewusst einen Gutachter bestellt, der Transsexualität „ablehnt“ und sie bei diesem Ausgangspunkte natürlich auch nicht feststellen kann. Dagegen jetzt §§ 2, 3 KonvBG.
- Es stellt sich auch die Frage, weshalb das vereinfachte Verfahren für physisch diverse Menschen nicht auch für psychisch diverse und transsexuelle Menschen gelten soll.
- Schwieriger ist es, für eine geschlechtsangleichende Operation auf eine Begutachtung zu verzichten. Denn sie ist irreversibel. Das könnte aber auch in der Form gestaltet werden, dass der operierende Arzt eine psychologische/psychiatrische Begutachtung verlangt. Ein gerichtliches Verfahren ist dazu nicht nötig.

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

18

- Ein davon zu trennendes Problem ist die Frage, wer als Eltern eines Kindes in dessen Geburtsurkunde auszuweisen ist, wenn die Eltern entweder in einer gleichgeschlechtlichen oder einer heterosexuellen Ehe leben, in der ein Elternteil mit oder ohne geschlechtsangleichende Operation dem Gegengeschlecht zugehörig ist: Soll der Elternteil mit dem aktuellen Geschlecht und Namen eingetragen oder eine Geburtsurkunde entsprechend berichtigt werden oder mit dem Geschlecht, mit dem er zur Geburt beigetragen hat? Hier sollte das Kindeswohl im Vordergrund stehen, was aber nicht einfach festzustellen ist.

### **Seitenblick auf die Kirchen**

- Die gleichgeschlechtliche Ehe ist für alle Kirchen ein Problem.
- Das gilt nicht in gleichem Maße auch für eine Ehe, bei der ein Ehegatte später als dem Gegengeschlecht zugehörig festgestellt wird. Die Gültigkeit der Ehe hängt jedenfalls nach katholischem Kirchenrecht entscheidend davon ab, ob die Ehegatten zusammenbleiben wollen oder nicht. Transsexualität ist jedenfalls nicht automatisch ein Ehenichtigkeitsgrund.
- Im Übrigen werden transsexuelle Menschen in allen Kirchen faktisch weitgehend akzeptiert. Das gilt auch für den Klerus.

- Problematisch ist die Haltung der Amtskirche. Die Amtskirche akzeptiert die staatlichen Entscheidungen über die Zugehörigkeit zu dem Gegengeschlecht nicht. Entsprechende Entscheidungen werden in den kirchlichen Registern vermerkt, ändern aber die Geschlechtszugehörigkeit für die Kirche nicht.
- Zum Schwur kann das etwa dann kommen, wenn ein transsexueller Mensch Taufpate werden soll. Nach can. 872 § 2 Nr. 3 CIC 1983 darf Taufpate sein, wer ein Leben führt, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht. Nach Ansicht des Vatikan entspricht ein transsexuelles Leben diesen Anforderungen nicht.

### **Ausblick**

- Wir sind als Gesellschaft schon weit gekommen.
- Wir sollten die Gesetzeslage vereinfachen.
- Wir sollten wechselseitige Berührungängste abbauen.
- Wir sollten noch stärker verinnerlichen, dass transsexuelle Menschen einfach nur anders sind als die Mehrheitsgesellschaft und ein „normales“ Leben führen .
- Transsexuelle und transidente Menschen sollten ihre Mitmenschen auf ihrem Weg „mitnehmen“ und berücksichtigen, dass nicht jede/r ihre innere Befindlichkeit nachvollziehen kann.

Schmidt-Räntsch, Transsexualität & Recht, Saarbrücken, 7.9.2021

- Wir sollten alle noch gelassener werden und einerseits die Information über die Transsexualität und Transidentität nicht gleich als Versuch werten, die Kinder zu „verführen“, andererseits nicht jeden Missgriff bei der Anrede als Kränkung aufnehmen.
- Unser Land hat so viele und so große Aufgaben vor. Dafür brauchen wir jeden Menschen mit den ihm eigenen Gaben. Wir können es uns gar nicht leisten, uns damit zu beschäftigen, ob unser Mitmensch den Vorstellungen der Mehrheitsgesellschaft entspricht oder einfach anders ist.

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

23

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ortsverein  
Saarbrücken**

#ErSieIch - Umgang mit Vielfalt von Geschlecht

Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch

**Transsexualität im Recht**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**  
Haben Sie Fragen?

(c) Johanna Schmidt-Räntsch, 7.9.2021

24